

INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0172/2022/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	04.07.2022	öffentlich

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Trier-Saarburg im Bezug auf freiwillige Leistungen

Sachverhalt:

Im Rahmen des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (SportFG), der VV-Sportanlagenförderung und der Richtlinie des Landkreises über die Förderung des Sports gewährt der Landkreis Trier-Saarburg Kreiszuwendungen für den Neubau und die Sanierung von Sportanlagen sowohl in kommunaler Trägerschaft als auch in Trägerschaft der Vereine. Im Entwurf des Kreis-Haushaltes 2022 wurden für die Sportanlagenförderung folgende Haushaltsmittel eingestellt:

Förderung zur Sanierung kommunaler Maßnahmenträger:	50.000 €
Förderung zur Sanierung von Vereinsmaßnahmen:	100.000 €
Jugendsportförderung:	50.000 €
Förderung von Neubauten kommunale Maßnahmenträger:	105.000 €
Förderung von Neubauten von Vereinsmaßnahmen	56.000 €

Bei den im Haushalt 2022 veranschlagten Mitteln wurde von etwa 15 Maßnahmen ausgegangen, die in 2022 zur Förderung anstehen.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (SportFG) i.V.m. Nr. 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 10. Dezember 2015 (VV Sportanlagen-Förderung) sollen Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden, der Verbandsgemeinden oder der aus kommunalen Gebietskörperschaften gebildeten Zweckverbände vom Land grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sich der

Landkreis mit einer angemessenen Zuwendung an den zuwendungsfähigen Kosten beteiligt.

Die v.g. Vorschriften implizieren eine grundsätzliche Abhängigkeit der Landeszuwendung von der finanziellen Beteiligung der Landkreise. Den Landkreisen wird eine angemessene Beteiligung zwar nicht direkt vorgeschrieben, die in § 13 SportFG für den Regelfall („sollen“ „grundsätzlich nur“) dem Land auferlegte Beschränkung hätte allerdings die Konsequenz, dass die Gewährung einer Landeszuwendung für Sportfördermaßnahmen bei Nichtbeteiligung des Landkreises nur noch in Ausnahmefällen möglich wäre.

Zwischenzeitlich hat die ADD Trier mit Schreiben vom 24.01.2020 die finanzielle Beteiligung der Landkreise thematisiert. Grundsätzlich wird gem. § 13 Abs. 1 SportFG vorausgesetzt, dass eine Landeszuweisung von der finanziellen Beteiligung der Landkreise abhängig ist. Die finanzielle Beteiligung an Sportinfrastrukturprojekten ist jedoch den Landkreisen in § 2 Abs. 1 Satz 3 SportFG nicht als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung zugewiesen, weshalb sie daher lediglich eine freiwillige Leistung darstellt. Freiwillige Leistungen dürfen jedoch nur vom Landkreis erbracht werden, wenn er dazu mit Blick auf seine Haushaltslage auch in der Lage ist. Dementsprechend darf eine finanzielle Beteiligung des Landkreises nur erfolgen, wenn der Landkreis leistungsfähig ist. Soweit die rechtliche Auslegung durch die ADD.

Für die Prioritätenliste 2020 wurde seitens des Landkreises Trier-Saarburg die Sanierung des Sportplatzes Wawern mit Umbau des ehemaligen Tennisplatzes Wawern in ein Multifunktionskleinspielfeld angemeldet. Die geplanten Gesamtkosten sollten sich laut Mitteilung der VG Konz aus dem Jahr 2021 auf 138.040,00 € belaufen. Da der Landkreis Trier-Saarburg sich an kommunalen Maßnahmen mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten beteiligt, wurde im Rahmen der Finanzierung mit einer Kreiszuwendung von 13.800 € eingeplant.

Mit Schreiben vom 01.06.2021 hat die ADD mitgeteilt, dass die Kommunalaufsicht die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Trier-Saarburg geprüft hat und zu dem Ergebnis kommt, dass diese nicht gegeben ist und die für die Gewährung des Zuschusses erforderliche Unabweisbarkeit gem. Ziffer 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO in Frage zu stellen ist, da der beabsichtigte Zuschuss an die Ortsgemeinde Wawern augenscheinlich dem freiwilligen Leistungsbereich zuzurechnen sei. Dies hat aus Sicht der ADD zur Folge, dass eine gesicherte Finanzierung der Maßnahme ohne den eingeplanten Kreiszuschuss nicht vorliegt und seitens des Landes noch keine Bewilligung ausgesprochen werden kann.

Seitdem sind die zuständigen Stellen der Kreisverwaltung dabei, mit der ADD zu klären, wie die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises konkret zu bewerten ist und welcher Rahmen besteht, um den eingeplanten Zuschuss gewähren zu können. Problematisch ist hierbei jedoch Folgendes:

Förderprogramme auf Landesebene zu konkreten Investitionsmaßnahmen sehen einem erhöhten Landeszuschuss vor, wenn bei dem antragstellenden Landkreis keine dauerhafte Leistungsfähigkeit vorliegt. So hat sich der Landkreis Trier-Saarburg im Rahmen konkreter Investitionsfördermaßnahmen von der ADD in den vergangenen Jahren wiederholt bestätigen lassen, dass eine dauerhafte

Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist; und hat damit eine erhöhte Landesförderung erhalten.

Die Haushaltslage des Landkreises hat sich zwischenzeitlich zwar erheblich gebessert, so dass grundsätzlich eine Leistungsfähigkeit angenommen werden kann, diese wird jedoch von der Kommunalaufsicht der ADD nicht anerkannt, da – wie bereits beschrieben – wiederholt Investitionsförderungsanträge des Kreises an die ADD gestellt wurden, aufgrund derer bestätigt wurde, dass beim Landkreis keine dauerhafte Leistungsfähigkeit vorliegt.

Weiterhin ist die Abteilung Finanzen der Kreisverwaltung dabei, die Leistungsfähigkeit des Landkreises mit der ADD zu klären. Ein abschließendes Ergebnis liegt bis dato nicht vor. Allerdings vertritt die Abteilung Finanzen der Kreisverwaltung folgende Auffassung:

Seitens des Landkreises wurde der ADD für das Jahr 2022 ein Haushalt vorgelegt, der sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt mit einem Überschuss abschließt. Die Kommunalaufsicht der ADD hat den Haushalt genehmigt, damit auch die freiwilligen Leistungen. Es gibt im Genehmigungsverfahren zwei Einschränkungen, die seitens des Landkreises beachtet werden sollten und die eine Relevanz auf die vom Landkreis gewährten „freiwilligen Leistungen“ haben:

1. Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen, auch wenn es für deren Finanzierung keiner Investitionskreditaufnahme bedarf, vom Landkreis Trier-Saarburg nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
2. Auch wenn sich die Haushaltslage des Landkreises in den nächsten Jahren voraussichtlich verbessert und die bestehenden Liquiditätskredite zurückgeführt werden können, ist derzeit, aufgrund des fortbestehenden Verstoßes gegen die Grundsätze des § 105 GemO, eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen weiterhin nicht vertretbar. Aufsichtsbehördlich wird daher erwartet, dass es zu keinem Aufwuchs der Zuschussbedarfe kommt (also nicht mehr als bereits im Haushalt geplant). Soweit sich bei der Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben dennoch ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf auftut oder sich Mindererträge gegenüber den Mittelansätzen abzeichnen, ist eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen bzw. Mehrerträge an anderer Stelle sicherzustellen.

Weiter führt die Abteilung Finanzen aus, dass es zwischenzeitlich ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.2020 gibt, was unter anderem folgende Aussagen trifft:

1. Die von Art. 49 Abs. 6 LV gewährleistete Finanzausstattung der Kommunen stellt sich als angemessen dar, wenn die kommunalen Finanzmittel ausreichen, um den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erfüllung aller zugewiesenen und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch die Wahrnehmung (jedenfalls eines Mindestbestandes) selbstgewählter Aufgaben zu ermöglichen. Insgesamt

müssen, wie sich aus Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV ergibt, die zur Aufgabenerfüllung „erforderlichen Mittel“ bereitgestellt werden.

2. Auf der anderen Seite wird der horizontale Finanzausgleich durch den Gedanken der interkommunalen Solidarität geprägt, der seinem Wesen nach auch eine Verantwortung der Gemeinden untereinander begründet. Hierdurch wird ein Ausgleich zwischen Eigenverantwortlichkeit und Individualität der Gemeinden auf der einen und solidargemeinschaftlicher Mitverantwortung für die Existenz der übrigen Gemeinden auf der anderen Seite erzielt (vgl. auch VerfGH Sachsen, Urteil vom 26. August 2010 – Vf. 129-VIII 09; StGH Hessen, Urteil vom 21. Mai 2013 ; ThürVerfGH, Beschluss vom 7. März 2018 – 1/14). Ungleichheiten sollen im Interesse der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse (vgl. auch Art. 72 Abs. 2, Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG) gemildert werden (Bay. VerfGH, Entscheidung vom 12. Januar 1998 – Vf. 24-VII-94). Daher verpflichtet Art. 49 Abs. 6 LV das Land zu einem Finanzausgleich, der die Finanzquellen der Kommunen ergänzt und die Finanzkraftunterschiede zwischen den Kommunen abbaut (VerfGH RP, Urteil vom 30. Januar 1998 – VGH N 2/97 –, AS 26, 391 [Ls. 1], zu Art. 49 Abs. 5 LV a.F.). Dieser Ausgleich kommunaler Finanzkraftunterschiede muss dabei nicht ausschließlich vertikal durch Zuweisungen des Landes an finanzschwache Gemeinden erfolgen, sondern kann auch durch horizontale Finanzströme zwischen unterschiedlich finanzkräftigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden bewirkt werden (vgl. auch VerfGH NRW, Urteil vom 30. August 2016 – 34/14).

Aus den vorgenannten Gründen schließt die Finanzabteilung, dass die Zuweisungen im Bereich der Sportförderung – im Rahmen des Kreishaushaltes 2022 – zur Auszahlung gebracht werden dürfen. Hierbei ist allerdings noch nicht die Betrachtung der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung zu konkreten Einzelmaßnahmen in Gemeinden mit „schwacher Finanzkraft“ berücksichtigt. Hieraus können sich im Einzelfall durchaus andere Schlussfolgerungen ableiten.

Demnach können seitens des Kreises weiterhin einzelne Maßnahmen (Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten einen Betrag von 75.000 € nicht übersteigen) sowie auch die Jugendsportförderung bewilligt und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt werden. Allerdings steht weiterhin die Klärung mit der ADD aus, ob in den laufenden und kommenden Antragsverfahren im Rahmen der Prioritätenlisten (zuwendungsfähige Gesamtkosten über 75.000 € und Förderung über die ADD) eine finanzielle Beteiligung des Landkreises seitens der ADD anerkannt und im Finanzierungsplan berücksichtigt wird.

Solange die offene Frage nicht geklärt ist, werden seitens der ADD Trier folgende aktuellen Projekte der Sportstättenförderung nicht bewilligt, sofern im Rahmen der Finanzierung eine Kreiszuwendung einkalkuliert wurde:

- **OG Wawern - Sanierung des Tennenplatzes und Umwandlung eines Tennisplatzes in ein Multifunktionskleinspielfeld**
- **VG Konz - Neubau eines Kunstrasenplatzes in Wiltingen**
- **OG Trierweiler - Umbau des Tennenkleinspielfeldes in einen Kunstrasentrainingsplatz in Sirzenich**

Im Rahmen der Prioritätenliste 2022 wurden zusätzlich folgende Maßnahmen im Jahresförderplan berücksichtigt:

- **VG Ruwer - Umwandlung eines Naturrasenplatzes in einen Kunstrasenplatz und Sanierung der Leichtathletikanlagen in Waldrach**
- **VG Hermeskeil - Neubau eines Kunstrasenplatzes am Waldstadion in Hermeskeil**
Die VG Hermeskeil hat bereits mitgeteilt, dass die Maßnahme im Jahr 2022 nicht umgesetzt werden kann.
- **VG Konz - Sanierung des Sportplatzgebäudes in Konz-Oberemmel**

Auch diese Maßnahmen werden seitens der ADD nicht bewilligt, sofern in der Finanzierung eine Kreiszufwendung enthalten ist und die Frage der Leistungsfähigkeit nicht geklärt ist.

Unabhängig der Frage der Leistungsfähigkeit des Landkreises und der Finanzierung der im Rahmen des Jahresförderplans berücksichtigten Maßnahmen, ist dennoch vom Landkreis Trier-Saarburg eine Prioritätenliste für das Jahr 2023 beim Land anzumelden. Sofern keine Prioritätenliste angemeldet wird, können im Jahresförderplan 2023 keine Projekte aus dem Kreisgebiet seitens des Landes berücksichtigt werden.